

### **Zur Endauswahl der vier im Echo vom 20.12.2016 bekannt gegebenen Varianten**

Die verkündete sog. Endauswahl scheint im wesentlichen nach dem Aspekt der Verfügbarkeit von Grundstücken, bzw. im Eigentum der Stadt stehender Flächen vorgenommen worden zu sein. Das belegt alleine die Tatsache, dass die Varianten 7 und 9 komplett im geplanten städtischen Bannwald liegend, den Weg in die engere Wahl gefunden haben. Der eigentlich zu erwartende Aufschrei der Wald- und Naturschützer gegen jegliche Waldbeanspruchung kann ausbleiben, weil die Vorplanungsqualität der bisherigen Stadionplanung so oberflächlich und wirklichkeitsfremd ist, dass es sich nicht lohnt, nach derzeitigem Stand den bisherigen Planungsaktivitäten irgend eine Realisierungschance einzuräumen.

Allerdings wirft dieses Vorplanungsergebnis zugleich auch ein deutliches Licht auf den gleichgültig- miserablen ökologischen Umgang der Stadtregierung mit den ihr als Planungsträgerin anvertrauten Ressourcen.

Die Aufgabenstellung einer Standortssuche für eine neue Sportstätte für den Fußballerstligisten ist hochkomplex, kompliziert und zu anspruchsvoll, als dass man sie alleine mit der Lösung der Grundstücksfrage bewältigen könnte.

Dies begründet sich aus folgenden besonderen Rahmenbedingungen:

1. Landschaftsschutz  
Der gesamte Außenbereich der Darmstädter Gemarkung ist durch Verordnung rechtsverbindlich gem. § 26 Bundesnaturschutzgesetz als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen
2. Regionaler Raumordnungsplan  
Die geplanten Sportstättenflächen liegen fast vollständig im Regionalen Grünzug.  
Überlagert wird diese Darstellung im Bereich Gehaborner Hof und Arheilger Feld durch die Darstellung Vorrangfläche Landwirtschaft.  
Die geplanten Bannwaldgebiete der Standorte 7 und 9 sind als Vorrangfläche Forstwirtschaft dargestellt
3. Planungshoheit der Stadt  
Die bisher jeglicher Bebauung entgegenstehenden gesetzlichen und landesplanerischen und landschaftsplanerischen Festsetzungen und Darstellungen aller vier Standortskonzepte bedingen vor jeglicher anderweitiger Inanspruchnahme Verfahren, die vorgreiflich zur Bauleitplanung durch Obere Planungs- und Behördeninstanzen zu entscheiden sind.
4. Die Planung des Standortes Nr. 11, Gehaborner Hof, ist außerhalb der Darmstädter Gemarkung gelegen. Damit handelt es sich um eine überörtlich raumbedeutsame Planung, die wegen ihrer Größe, Bestimmung und der Erschließung nur durch ein Raumordnungsverfahren nach den Bestimmungen der Bundesraumordnungsverordnung umgesetzt werden kann. Dies ergibt sich auch aus der Größe des Vorhabens von ca. 20 ha. Vorrangfläche Landwirtschaft (incl. Erschließung)..
5. Kompensation  
Sowohl das Bundeswaldgesetz als auch das Hessische Landesplanungsgesetz bestimmen, dass Eingriffe in den Wald oder in

regionale Grünzüge nur von der Bedingung des Nachweises vorhandener, geeigneter Ersatzflächen zulassbar sind. Entsprechende Ersatzflächen entsprechender Größe stehen im hiesigen Raum an keiner Stelle zur Verfügung.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 3b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) besteht beim Erreichen bestimmter Leistungseinheiten oder Größenverhältnissen gem. Anlage 1 UVPG die obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht.

Nach den enumerativ aufgezählten Größen- und Leistungskriterien der Anlage 1 UVPG ergibt sich bereits aus folgenden definierten Kriterien die obligatorische UVP-Pflicht:

- 17.2.1 Rodung von mehr als 10 ha. Wald
- 18.3.1 Bau eines Freizeitparks im bisherigen Außenbereich mit einer Größe des Plangebietes von über 10 ha. oder mehr
- 18.4.1 Bau eines Parkplatzes im bisherigen Außenbereich von 1 ha. oder mehr
- 18.7.1 Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen mit einer zulässigen Grundfläche gem. § 19 (2) BauNVO oder einer festgesetzten Grundfläche von insgesamt 100.000 qm oder mehr.

Daraus ergibt sich, dass für jede der geplanten Stadionalternativen die für eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Leistungs- oder Größenwerte erreicht und überschritten werden.

Das Grundprinzip der UVP lautet Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen gegen die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter, sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Diese sollen so früh als möglich berücksichtigt werden. Bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

#### Prognose

1. Die Maßgaben des Landschaftsschutzes ermöglichen ohne Lösungsverfahren durch die Obere Naturschutzbehörde keine Realisierung der Standorte 4,7,9
2. Für den Standort 11 ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens durch die Obere Landesplanungsbehörde zwingend.
3. Alle Standortsalternativen bergen erhebliche landesplanerische, regionalplanerische und ortsplanerische (landschaftsplanerische) Konflikte in sich, die zunächst darzustellen und zu bewerten sind.
4. Teil einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist die sog. 0-Variante, d.h. die bisherige Standortsalternative „Ertüchtigung des Böllenfalltorstadions“ dies darf nicht ausgeklammert werden, zumal entsprechende Planungen hierzu existieren. (Architekt Gerd Behnisch, Frankenthal).
5. Alle Standorte können erst umfassend bewertet werden, wenn die notwendigen Folgemaßnahmen, insbesondere Ersatzflächenbereitstellung, Ver- und Entsorgung, Erschließung, Ausgleich der Eingriffe und die gesamten Umweltauswirkungen hinsichtlich aller Schutzgüter erhoben, bewertet worden sind und die Ziele der Umweltverträglichkeit Berücksichtigung erfahren haben.
6. Die vorgeschlagenen Konzepte verstoßen alle gegen gesetzliche Grundsätze wie sparsamer Umgang mit Böden, Minimierung der Eingriffe, und Vorsorge und Kompensation schädlicher Umweltauswirkungen.

Der Magistrat verstößt mit dieser Bekanntgabe von vier „endausgewählten“ Varianten gegen die Planungshoheit der Stadtverordnetenversammlung. Diese hat einen anderslautenden Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan beschlossen. Ebenso hat sie mit dem Biodiversitätsprogramm „Biologische Vielfalt für Darmstadt“ Grundsätzliches beschlossen, das mit diesen Planungen nicht im Einklang steht.

Der vorgegebene Zeitrahmen, dass die Stadtverordnetenversammlung im Sommer 2017 in der Lage sei, über einen endgültigen Entscheidungsvorschlag abzustimmen, ist unrealistisch. Der dadurch erzeugte Zeitdruck verbaut die Suche nach geeigneten Alternativen, einschließlich der Bestands- und Ertüchtigungsvariante Böllenfalltorstadion.

Arnulf Rosenstock  
18.01.2017